

10.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckelung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Euro	2.000.000,- für Personenschäden
Euro	1.000.000,- für sonstige Schäden

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, den **Fritz-Felsenstein-Haus** nicht eingeschränkt.

Der Nachweis der gültigen Policen muss spätestens bei Auftragserteilung vorgelegt werden. Sollten die Arbeiten über den Gültigkeitszeitraum der Police hinausgehen, erhält der Auftraggeber unaufgefordert einen Folgenachweis. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der nächstfälligen Zahlung abzuziehen.

Vor der Vorlage eines jeweils gültigen Versicherungsnachweises werden Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht fällig.

Der Auftragnehmer tritt hiermit die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt.

Sofern gemäß den Versicherungsbedingungen eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherungen unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten, sofern sie diesem zustehen.

10.2 Bauwesenversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauwesenversicherung ab, die den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Bei einem Schadensfall wird der Auftragnehmer mit einem Selbstbehalt von ca. 1.000,- Euro belastet. Die Beteiligung des Auftragnehmers an der Bauwesenversicherung beträgt **0,2 v.H. der Bruttoschlussrechnungssumme**. Dieser Betrag wird dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

10.3 Baureinigung und Schuttcontainer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren.

Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des Auftragnehmers zu verwenden.

Wird dies trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen, ohne dass es hierzu einer besonderen Ankündigung oder Fristsetzung bedarf.

Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung nach billigem Ermessen des Auftraggebers (§ 315 BGB). Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

10.4 Sicherheitsleistungen

Die für Gewährleistungsansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich etwa erteilter Nachträge. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche, einschließlich Schadensersatz. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu erbringen.

10.5 Beleuchtung

Durch den Auftraggeber ist für die Dauer der Bauzeit eine Beleuchtung für die Baustelleneinrichtungsflächen, sowie für die Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes gewährleistet. Eine Arbeitsplatzbeleuchtung wird vom Auftraggeber nicht eingerichtet. Die ausreichende Beleuchtung der Arbeitsbereiche des AN ist vom AN einzurichten und zu betreiben.

10.6 Bauschild

Die Aufstellung von Firmenschildern des Auftragnehmers an der Baustelle wird nicht gestattet.

10.7 Besichtigung von Baustellen

Die Besichtigung der Baustelle durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

10.8 Bauleiter/ Vorarbeiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem, der deutschen Sprache mächtigen, Bauleiter/Vorarbeiter besetzt zu halten, der verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen. Aussagen des Fachbauleiters sind für den Auftragnehmer bindend. Er kann sich nicht auf "Handeln ohne Auftrag" berufen. Der Fachbauleiter muss arbeitstäglich auf der Baustelle anwesend sein und hat an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen.

10.9 UVV/ SiGeKo

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Bauleitung auf und ist mit seinen Aussagen für alle am Bau beteiligten Firmen und Personen verbindlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Gefährdungsbeurteilung / Unterweisung / Sicherheitsfachkraft:

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Koordinators eine Gefährdungsbeurteilung (ArbschG § 5,6) zur Einsicht und Abstimmung vorzulegen. Erstmals auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen.

10.10 Verantwortung des AN

Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen gemäß BGV A1§2(1) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der BGV A1, den sonst geltenden UVVs und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter/ Vorarbeiter, bzw. Aufsichtsführenden einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über diese Baustellenverordnung, sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt der Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

10.11 Alkohol- und Rauchverbot

Auf dem Gelände der Baustelle besteht Alkohol- und Rauchverbot. Der Auftragnehmer und seine Vertreter haben Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. Ebenso sind Personen, welche das Rauchverbot missachten von der Baustelle zu verweisen.

10.12 Erste Hilfe

Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und BGV A5 (Ersthelfer, Erstversorgung) hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Die Ersthelfer sind zu benennen.

10.13 Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzung sowie Diebstahl zu schützen. Gleiches gilt für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers. Schutzmaßnahmen sind vom Auftragnehmer laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.

10.14 Abrechnung

Auf allen Rechnungen ist die Baumaßnahme, Auftragsnummer des Auftraggebers und die Art der Rechnung anzugeben. Abschlagsrechnungen sind kumulativ abzüglich bereits gestellter Rechnungen zu erstellen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen/Leistungen und Maßnahmen getrennt und prüfbar auszuführen. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Aufmaße sind kumuliert zu erstellen und vor Rechnungsstellung von der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu unterzeichnen. Es dürfen nur gleiche Positionen auf einem Aufmaßblatt abgerechnet werden.

Jede Rechnung ist so aufzustellen, dass die Reihenfolge der LV-Positionen eingehalten wird. Sind Nachträge beauftragt, sind die entsprechenden Nachtrags-Positionen am Ende der Rechnung aufzuführen und dem jeweiligen Nachtragsangebot zuzuordnen.

Rechnungen sind mindestens digital an das zuständige Bauüberwachungsbüro zu versenden. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung beim zuständigen Bauüberwachungsbüro.

Jeder Firmenrechnung ist stets ein SOLL-IST-Vergleich beizulegen. Demnach ist zu jeder Rechnungsposition sowohl die im Leistungsverzeichnis beschriebene Menge (SOLL-Menge) als auch die abgerechnete Menge (IST-Menge) in Summe auszuweisen. Die Mengen sind mit dem vertraglich vereinbarten Einheitspreis zu multiplizieren, so dass eine Kostengegenüberstellung von Angebot (SOLL-Kosten) und ausgeführter Leistung je LV-Position (IST-Kosten) entsteht. Die Fachbauleitung hat die Firmen im Rahmen des ersten Einweisungsgesprächs darauf hinzuweisen.

Bei Änderungen: Vor Schlussrechnung wird mit dem Auftraggeber eine entsprechende Nachtragsvereinbarung (Auflistung der abgerechneten LV-Menge, Massenerhöhung, Massenminderung und Nachträge) geschlossen und die Auftragssumme neu vereinbart.

10.15 Skonto

Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die erforderlichen Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung beim zuständigen Bauüberwachungsbüro.

10.16 Verjährungsfrist Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird in Anlehnung an § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB auf 2 Jahre festgelegt.

10.17 Automatische Sortierung

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen anhand der Seitenanzahl zu prüfen und fehlende, unvollständige oder unleserliche Blätter bei der Vergabestelle schriftlich anzufordern. Doppel- oder Leerseiten sind auszusortieren und zu vernichten.

10.18 Projektraum - Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen

Der AG stellt für das Bauvorhaben unentgeltlich einen Projektraum bereit. Der Austausch aller projektrelevanten Dokumente (wie z.B. Protokolle, Pläne) erfolgt ausschließlich über den Projektraum. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen zu nutzen. Die Zusendung der Zugangsdaten erfolgt im Fall einer Auftragserteilung umgehend.

Die freigegebenen Ausführungspläne werden vom Auftraggeber über einen Projektraum, digital als pdf- und dwg/ dxf-Datei zur Verfügung gestellt und müssen vom Auftragnehmer eigenständig heruntergeladen, bzw. auf eigene Kosten gedruckt werden. Die Erstellung von Papierkopien ist durch den Auftragnehmer eigenständig zu veranlassen.

Neben Planunterlagen werden alle weiteren projektrelevanten Unterlagen wie auch z.B. Protokolle über den Projektraum an den AN verteilt. Unberührt hiervon ist jedoch der E-Mail-Schriftverkehr, welcher über entsprechende Mailprogramme abzuwickeln ist.

Die Benutzung des Projektraums ist für den AN kostenfrei, andererseits besteht jedoch für den Benutzungsaufwand des AN kein Anspruch auf Vergütung für den AN.

Der Projektkommunikationsraum ist jederzeit online erreichbar, jegliche Unterlagen auch direkt online einsehbar. Der Projektkommunikationsraum ist neben der Nutzung am PC ebenso für die mobile Nutzung mit Smartphone oder Tablett geeignet.

10.19 Zeitplan

Der Auftragnehmer hat einen Zeitplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen

oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils digital zu übergeben.

In jedem Fall ist der Termin- und Arbeitsablaufplan über die gesamte Bauzeit des AN spätestens alle 4 Wochen fortzuschreiben. Der aktuelle Termin- und Arbeitsablaufplan ist stets auf der Baustelle vorzuhalten. Diese Leistung ist in die E.P. einzukalkulieren. Alle auszuführenden Arbeiten sind in Zusammenarbeit mit anderen Gewerken auszuführen. Es ist davon auszugehen, dass die zu erbringenden Leistungen nicht in einem Zuge ausgeführt werden können. Mit Bauablauf bedingten Unterbrechungen ist zu rechnen.

10.20 Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden, sofern dies gemäß Ausschreibung nicht ausdrücklich erlaubt ist.

10.21 Ankündigungspflichten bei Nachtragsleistungen

Führen Mengenänderungen oder geänderte oder zusätzliche Leistungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf spätestens bei Ankündigung der dadurch bedingten Mehrkosten hinzuweisen. Der Hinweis hat schriftlich zu erfolgen und muss die voraussichtliche Verzögerungsdauer angeben.

10.22 Verlängerung der Bauzeit

Bei Verschiebungen von Ausführungsterminen, insbesondere des Beginns der Tätigkeit des Auftragnehmers, die dieser nicht zu vertreten hat, werden die Parteien neue Vertragsfristen (Beginn-, Zwischen- und Endtermine) unter Berücksichtigung der ursprünglichen Ausführungsfristen vereinbaren. Die Dauer der Ausführungsfristen bleibt in jedem Fall gleich.

Die Berechnung der Verlängerungs- und Ausführungsfristen im Rahmen einer Behinderung hat nach anerkannten baubetrieblichen Grundsätzen zu erfolgen und muss auf die tatsächlichen Verzögerungen auf der Baustelle abstellen und die Verpflichtung des Auftragnehmers zu zumutbaren, nicht jedoch kostenauslösenden Beschleunigungsmaßnahmen berücksichtigen.

10.23 Kosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Kosten, die aufgrund der COVID-19-Pandemie für die nachfolgenden Maßnahmen auf der Baustelle zusätzlich anfallen, sind, sofern die Notwendigkeit **bereits bei Abgabe des Angebots ersichtlich** ist, in die Einheitspreise **einzukalkulieren!**

Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen:

- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Hygienebedingte persönliche Schutzbekleidung (Masken, Handschuhe, u.ä.)
- Hygienemittel

Hygiene unterstützende Maßnahmen:

- Hinweise und Warntafeln

10.24 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.

Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich bei der Bauleitung einzureichen und gegenzeichnen zu lassen.

10.25 Schiedsgutachterverfahren

10.25.1 Außergerichtliche Schiedsgutachterverfahren

10.25.1.1 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag streben die Parteien eine außergerichtliche und gütliche Einigung an.

10.25.1.2 Besteht Streit über Anspruchsgrund und/oder Anspruchshöhe von Nachtragsleistungen (z. B. geänderte oder zusätzliche Leistungen, Mehr- und Mindermassen), über Bauzeitveränderungen oder Terminverzögerungen und ggf. daraus resultierender terminlicher und/oder finanzieller Ansprüche der Parteien oder über Mängelansprüche des Auftraggebers, wird auf Antrag einer der Parteien ein außergerichtliches Schiedsgutachter-

verfahren nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen durchgeführt. Die Parteien können die jeweils andere Partei schriftlich dazu auffordern, binnen einer Frist von sieben Werktagen schriftlich zu erklären, ob die Durchführung eines solchen außergerichtlichen Schiedsgutacherverfahrens gewünscht ist. Erklärt sich die andere Partei innerhalb vorgenannter Frist hierzu nicht, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

10.25.2 Verfahrensordnung für außergerichtliches Schiedsgutacherverfahren.

Für die Durchführung eines derartigen Schiedsgutacherverfahrens verpflichten sich die Parteien, sich folgenden Verfahrensregelungen zu unterwerfen:

10.25.2.1 Die Parteien werden sich auf die Person eines gemeinsam zu beauftragenden Schiedsgutachters verständigen und die ihm vorzulegenden Fragen gemeinsam abstimmen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von einer Woche auf die Person des Schiedsgutachters einigen, wird auf Antrag einer der Parteien ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger von der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

10.25.2.2 Die Parteien verpflichten sich, die vom Schiedsgutachter gewünschten Unterlagen, die er zur Klärung der schiedsgutachterlichen Aufgabenstellung benötigt, diesem unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang von dessen Aufforderung sowie kostenlos zu übergeben und die jeweils andere Partei hierüber schriftlich zu informieren.

10.25.2.3 Die Teilnahme der Parteien an den vom Schiedsgutachter anberaumten Ortsterminen ist freiwillig.

10.25.2.4 Der Schiedsgutachter erstellt über die ihm gestellte Aufgabenstellung ein Gutachten. Die darin vom Schiedsgutachter getroffenen Feststellungen sind für beide Parteien verbindlich, und zwar sowohl im Hinblick auf Tatsachenfeststellungen, als auch im Hinblick auf rechtliche Würdigungen im Zusammenhang mit der ihm gegebenen Aufgabenstellung.

10.25.2.5 Nach Erstellung des Gutachtens erhalten die Parteien Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Gutachtens zu den Ergebnissen des Schiedsgutachters schriftlich Stellung zu nehmen und beim Schiedsgutachter die Erstellung eines Zweitgutachtens zu beantragen.

Einwendungen gegen das können nur wegen offenkundiger Unbilligkeit gem. § 319 BGB, und ferner nur dann erhoben werden, wenn sie von derjenigen Partei, die sich hierauf beruft, binnen einer weiteren Frist von einem Monat ab Zugang des Zweitgutachtens gerichtlich geltend gemacht wird.

10.25.2.6 Beide Parteien haften dem Schiedsgutachter gegenüber wegen der Kosten des Schiedsgutachtens als Gesamtschuldner. Über die endgültige Kostenverteilung zwischen den Parteien entscheidet der Schiedsgutachter nach den Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO im Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens der Parteien. Diese Kostenentscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

10.25.2.7 Werden von den Parteien keine Einwendungen gegen das Erstgutachten innerhalb der in Ziff. 10.36.2.5 Abs. 1 genannten Frist erhoben, ist das Schiedsgutacherverfahren mit Ablauf der in Ziff. 10.36.2.5 Abs. 1 genannten Frist beendet. Wird aufgrund von fristgemäß erhobenen Einwendungen einer oder beider Parteien ein Zweitgutachten gem. Ziff. 10.36.2.5 erstellt, endet das Schiedsgutacherverfahren mit Zugang des Zweitgutachtens bei den Parteien.

10.25.3 Ordentlicher Rechtsweg

10.25.3.1 Kann eine außergerichtliche Einigung, auch unter Mithilfe des vorbeschriebenen Schiedsgutacherverfahrens nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang des Zweitgutachtens gem. Ziff. 10.36.2.5 herbeigeführt werden, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

10.25.3.2 Einwendungen gegen das Ergebnis des Schiedsgutacherverfahrens können nur wegen offenkundiger Unbilligkeit gem. § 319 BGB erhoben werden. Im Übrigen gilt Ziff. 10.36.2.4

10.25.3.3 Sollte ein ordentliches Gericht oder ein Schiedsgericht angerufen werden und trifft dieses eine von den Festlegungen des Schiedsgutachters abweichende Entscheidung, so ist diese auch für eine evtl. Aufteilung der Kosten des Schiedsgutachters maßgebend.

10.26 Baustellenkamera

Der AG wird die Baustelle mit Videoüberwachung versehen (Standbild und Bewegtbild) und das Bildmaterial auch für Werbezwecke nutzen, ins Internet hochladen und auf Printmaterialien oder Werbematerial drucken. Der Auftragnehmer erteilt seine Einwilligung, dass der Verantwortliche zu dem vorgenannten Zweck Fotos und Videos von sich selbst bzw. seinen Erfüllungsgehilfen nutzt und Bildmaterial im Internet hochlädt und in

Printmedien veröffentlicht sowie für gedrucktes Werbematerial nutzt. Die Zustimmung der eigenen Erfüllungsgehilfen holt der Auftragnehmer eigenständig, rechtzeitig und auf eigene Verantwortung ein.

11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken des Vertrages.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.
